

Stand: 07.02.2026 19:11:19

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/17576

"Gesetzentwurf zur Wahlrechtsänderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/17576 vom 06.07.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 109 vom 19.07.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/20687 des VF vom 08.02.2018
4. Beschluss des Plenums 17/20880 vom 22.02.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 124 vom 22.02.2018



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehrung, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Margarete Bause, Christine Kamm, Ulrich Leiner und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Wahlrechtsänderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

A) Problem

Derzeit sind alle Personen, die unter Betreuung stehen, pauschal vom Wahlrecht für den Landtag und die kommunalen Volksvertretungen sowie vom Stimmrecht bei Volks- und Bürgerentscheiden ausgeschlossen. Dies widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention.

B) Lösung

Der pauschale Wahlrechtsausschluss wird aus dem Landeswahlgesetz und aus dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz gestrichen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Zahl der Wahlberechtigten wird sich erhöhen. Dies wird aber auf die Gesamtkosten der Wahldurchführung keinen messbaren Einfluss haben. Andererseits wird der Verwaltungsaufwand gesenkt, was letztlich auch Einspareffekte bedeuten kann.

Gesetzentwurf

zur Wahlrechtsänderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

§ 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

Art. 2 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 2
Ausschluss vom Stimmrecht

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt.“

§ 2 Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 10a Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 2
Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Im kommenden Jahr findet die bayerische Landtagswahl statt. Alle Menschen, für die eine Vollbetreuung angeordnet wurde, sind nach dem bayerischen Landeswahlgesetz und dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Dieser Wahlrechtsausschluss ist nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar, welche die Bundesrepublik Deutschland bereits im Jahr 2009 ratifiziert hat. Artikel 1 und Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention garantieren allen Menschen mit Behinderung (auch psychisch Erkrankten) gleiche politische Rechte. So heißt es in Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben wörtlich: „Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderung die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, ..., was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden.“ Auf Wunsch können sich Menschen mit Behinderung laut UN-Behindertenrechtskonvention bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte, die offizielle Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, hat den Wahlauschluss von unter Betreuung stehenden Menschen als diskriminierend und unverhältnismäßig kritisiert. Auch der Europäische Gerichtshof und die EU-Menschenrechtskommission halten den Wahlrechtsausschluss für eine unzulässige Stigmatisierung behinderter Menschen. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat im April 2015 im offiziellen Staatsprüfungsverfahren zur Umsetzung der Konvention Deutschland empfohlen, „alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderung das Wahlrecht vorenthalten wird.“ Die Ausschlüsse behinderter Menschen im Landeswahlrecht und im Kommunalwahlrecht in Bayern müssen aus diesem Grund abgeschafft werden. In Nordrhein-Westfalen (NRW) und Schleswig-Holstein wurden bereits entsprechende Änderungen in den Landeswahlgesetzen umgesetzt. Die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten und die Begehung einer Straftat durch einen psychisch erkrankten Menschen und seine Unterbringung im Maßregelvollzug führen demnach nicht mehr automatisch zu einem Entzug des Wahlrechts.

Von den pauschalen Wahlrechtsausschlüssen sind bundesweit nach einer Studie der Bundesregierung etwa 85 Tsd. Personen betroffen. In Bayern werden besonders viele Menschen von ihrem Recht auf Wahl ausgeschlossen. Bezogen auf die Bevölkerungszahl sind es in Bayern 26-mal mehr Menschen als in Bremen. Diese unterschiedliche Handhabung bestehender Gesetze ist willkürlich und mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht vereinbar. Dies gilt umso mehr, als NRW und Schleswig-Holstein diese Wahlaußschlüsse für Kommunal- und Landtagswahlen bereits aufgehoben haben. Behinderte Menschen haben jedoch unabhängig vom Wohnort überall das gleiche Recht auf politische Teilhabe. Es ist also menschenrechtlich geboten, die entsprechenden Wahlrechtsausschlüsse in allen Bundesländern aufzuheben. Der vorliegende Gesetzesentwurf dient diesem Zweck.

§ 1: Änderung des Landeswahlgesetzes

Nach Art. 2 Abs. 2 LWG sind alle Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, automatisch vom Stimmrecht ausgeschlossen. Nach Art. 2 Abs. 3 LWG sind ebenfalls alle Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, automatisch vom Wahlrecht ausgeschlossen. Nach geltenden menschenrechtlichen Standards sind diese Wahlausschlüsse, als automatische Rechtsfolge einer Betreuung in allen Angelegenheiten oder als Folge einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund einer strafrechtlichen Maßregel, nicht zu rechtfertigen. Die Ausschlusstatbestände gemäß Art. 2 Abs. 2 und 3 LWG sind deshalb ersatzlos zu streichen. Der Ausschluss vom Stimmrecht ist nach der Neufassung von Art. 2 LWG zukünftig nur noch aufgrund eines Richterspruchs möglich.

§ 2: Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 2 Abs. 2 und 3 GLKrWG werden die Ausschlusstatbestände aus dem Landeswahlgesetz übernommen. Auch hier werden alle unter Betreuung stehenden Personen und alle Personen, die infolge einer strafrechtlichen Maßregel in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, automatisch vom kommunalen Wahlrecht ausgeschlossen. Diese Ausschlussgründe werden ebenfalls analog zum Landeswahlgesetz ersatzlos gestrichen. Der Ausschluss vom Wahlrecht ist nach der Neufassung von Art. 2 GLKrWG nur noch aufgrund einer richterlichen Entscheidung möglich.

§ 3: Inkrafttreten

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Kerstin Celina

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Ilona Deckwerth

Abg. Florian Streibl

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 d auf:**

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Wahlrechtsänderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
(Drs. 17/17576)

- Erste Lesung -

Zur Begründung des Gesetzentwurfs stehen fünf Minuten zur Verfügung. Die Gesamtredezeit der Fraktionen im Rahmen der Aussprache beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich an der Redezeit der stärksten Fraktion. Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit hat BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Redezeit von zehn Minuten. Erste Rednerin ist die Frau Kollegin Celina. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen! Es geht heute wieder mal um ein Thema, das wir seit Jahren in regelmäßigen Abständen immer wieder diskutieren. Ich hoffe wirklich, dass wir es rechtzeitig vor der nächsten Landtagswahl in Bayern, also vor 2018, endgültig zu Ende diskutiert haben werden, und zwar mit einem Gesetzentwurf, dem alle Fraktionen zustimmen, mit einem Gesetzentwurf, der eine seit Langem bekannte Ungleichbehandlung unserer Bürger endlich abschafft, mit einem Gesetzentwurf, der statt eines pauschalen Wahlrechtsentzugs für bestimmte Gruppen das Wahlrecht individuell durch Richterentscheidungen entzieht. Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, gehört zu den Grundfesten unserer Demokratie. Es kann kaum hoch genug bewertet werden. Es steht auch Menschen mit Behinderungen zu, es sei denn, sie sind nicht entscheidungsfähig. Spätestens seit der UN-Behindertenrechtskonvention werden wir mit der Nase darauf gestoßen und wissen alle, dass das jetzige Wahlrecht nicht mit der individuellen Bewertung der Entscheidungsfähigkeit und damit des Wahlrechts konform geht.

Worum geht es genau? – Die Teilnahme an der Wahl setzt als Akt demokratischer Selbstbestimmung Entscheidungsfähigkeit voraus. Wie wird aktuell beurteilt, wer diese Entscheidungsfähigkeit hat? – Derzeit gilt: Wer unter Betreuung steht oder im Maßregelvollzug sitzt, dem wird die Entscheidungsfähigkeit pauschal aberkannt. Wer bei gleichem Krankheitsbild durch eine Vorsorgeverfügung selbst geregelt hat, wie die Betreuung ablaufen soll, wer sich wegen psychischer Erkrankungen selbst in eine Behandlung begibt oder wer mit schwersten behinderungsbedingten Beeinträchtigungen in einer Einrichtung lebt, der behält dagegen sein Wahlrecht. Das steht so in § 13 Nummern 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes, in denen die Wahlrechtsausschlüsse geregelt sind. Das trifft viele in Deutschland. Bundesweit sind es 81.000 dauerhaft unter Vollbetreuung stehende Menschen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Dabei gibt es starke regionale Unterschiede. In Hamburg und in Bremen gibt es auf 100.000 Bürger weniger als zehn Wahlrechtsausschlüsse. In Bayern dagegen sind es 204 Wahlrechtsausschlüsse pro 100.000 Bürger. Die Höhe der Wahrscheinlichkeit, wählen zu dürfen, hängt somit vom Wohnort ab. Das können wir nicht länger akzeptieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich will Ihnen das anhand einiger konkreter Beispiele erläutern. Stellen Sie sich vor, Sie begegnen folgenden fiktiven Bürgern in Bayern. Bei jedem Einzelnen bitte ich Sie zu überlegen, wer von den Bürgern entscheidungsfähig ist und wer nach unserer Rechtslage tatsächlich wählen darf; denn das sind zwei Paar Stiefel. Walter, sehr dement, 85 Jahre alt, wohnt bei seiner Familie, die ihn versorgt. So hat er es frühzeitig geregelt. – Hans ist ebenso dement wie Walter, steht aber unter Betreuung. Hier gilt ein anderes Wahlrecht. – Der seit vielen Jahren Drogenabhängige ist immer wieder im Gefängnis, wurde schon mehrfach verurteilt, war bei seinen Straftaten aber immer zu rechnungsfähig; er unterliegt einem anderen Wahlrecht als derjenige, der wegen seiner Straftaten im Drogenrausch zurzeit im Maßregelvollzug behandelt wird. – Es gibt den Wachkomapatienten, der von seiner Familie gepflegt wird, jemanden, der von Geburt an taub ist und nichts mehr sieht und seine Versorgung frühzeitig geregelt hat, je-

manden, der krebskrank ist und aufgrund der Schmerzen hohe Dosen an Morphin bekommt und sehr verwirrt wird, jemanden, der bewegungslos im Rollstuhl sitzt und keinen Wahlzettel mehr ausfüllen kann, oder jemanden, der das Down-Syndrom hat und deswegen unter Betreuung steht, sich aber für Politik interessiert und gerne diskutiert. – All diese Bürger findet man in Bayern. Wer von diesen darf nun wählen? – Unser Wahlrecht regelt das nicht zufriedenstellend. Wir entscheiden nämlich aktuell nach der Rasenmähermethode. Wer unter Betreuung steht und im Maßregelvollzug ist, darf nicht wählen. Das Wahlrecht wird pauschal niedergemäht. Alle anderen dürfen wählen. Die pauschale Aberkennung dieses Grundrechts ist schon längst als Unrecht erkannt. Die zufällige Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen bestimmt, ob jemandem das grundlegende Bürgerrecht zusteht, in der Demokratie wählen zu dürfen oder eben nicht. Das – ich sage es ganz deutlich – ist der Betroffenen und der Demokratie unwürdig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vielleicht ist unser Gesetzentwurf endlich der Auslöser für Sie, liebe Kollegen von der CSU und der SPD, sich mit uns auf Landesebene auf eine Änderung des Wahlgesetzes gegen den Fortbestand einer antiquierten Regelung von anno dazumal, die noch auf die Weimarer Reichsverfassung zurückgeht, zu einigen.

Liebe Kollegen von der SPD, kürzlich hat Ihr Kollege Matthias Bartke, Bundestagsmitglied und Justiziar, in der Wochenzeitung "Die Zeit" einen Artikel mit dem Titel "Ungleiche Wahl – Menschen, die Betreuung brauchen, dürfen nicht wählen. Das muss sich ändern." geschrieben. – Genau, das muss sich ändern. Aber warum haben Sie es denn im Bundestag nicht schon längst geändert?

(Markus Rinderspacher (SPD): Weil die Union nicht mitmacht! Das wissen Sie, Frau Celina!)

CDU und CSU haben zum Wahlrechtsausschuss die Lebenshilfe schriftlich befragt und die Antwort veröffentlicht. Da heißt es:

Für die CDU und CSU gehört das aktive und passive Wahlrecht zu den wesentlichen Elementen der Demokratie. Leider sind nicht alle Wahlberechtigten in der Lage, dieses ihnen zustehende Recht gänzlich selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben. Soweit es einem Bürger möglich ist, seinen Wählerwillen bei klarem Bewusstsein und deutlich erkennbar ... zu äußern, sollte der Ausübung des Wahlrechtes nichts im Wege stehen.

Und Sie, liebe Kollegen von der CSU, wissen genau, was dem entgegensteht: eine pauschale Regelung im Wahlgesetz, die Sie in Ihrer Zeit an der Bundesregierung nicht verändert haben. Die Zeit ist reif, um diese seit Jahren klaffende Lücke im Gesetz endlich zu schließen.

Wir haben hier vor zwei Jahren schon einmal einen Gesetzentwurf der SPD zum gleichen Thema diskutiert. Damals hat Staatsminister Herrmann in der Debatte gesagt, er halte es für wichtig und richtig, sich mit der Frage zu befassen; der Bundesrat habe, so Staatsminister Herrmann, in einer von der Bayerischen Staatsregierung ausdrücklich unterstützten und inhaltlich mitformulierten Entschließung im Jahr 2013 geregelt, dass der Ausschluss vom Wahlrecht aufgrund einer Betreuung in allen Angelegenheiten oder aufgrund einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus dringend einer politischen Überprüfung bedarf. Deswegen, so hat der Staatsminister gesagt, hat sich die Bundesebene darauf verständigt, hier eine Studie abzuwarten, die schon längst erschienen ist und 315 Seiten hat. Sie haben gesagt, Kollegen von der CSU: Sobald diese Studie vorliegt, werden Sie die Problematik bundespolitisch lösen, sodass die Regelung rechtzeitig vor der Wahl in Bayern übernommen werden kann. – Wir sind jetzt kurz vor der Bundestagswahl, und nichts ist passiert. Wir haben seit Jahren immer wieder über dieses Thema diskutiert. Sie sind jetzt am Zug, endlich das einzulösen, was Sie hier auf bayerischer und auf Bundesebene schon lange versprochen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich sage es noch einmal klar und deutlich: Die Bundesregierung hat es verschlafen, verzögert und verhindert, hier eine Regelung zu treffen. Und Sie sind mit Ihrer CSU-Fraktion jetzt am Zug, den Vorschlägen endlich zuzustimmen, die schon seit Jahren hier im Landtag von der Opposition immer wieder eingebracht werden, oder einen eigenen Vorschlag zu bringen, um die Versprechen, die Sie gegeben haben, endlich einzulösen.

Aber Ihr Nichtstun in diesem Bereich ist symptomatisch für das, was ich hier seit Jahren im Bayerischen Landtag bei Ihnen erlebe. Auch beim Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz mit dem Krisendienst, das Sie seit Jahren versprochen haben, tut sich nichts. Wir haben noch nicht einmal Eckpunkte vorliegen. Ihr Minister hat hier versprochen, diese gesetzliche Regelung einzubringen, und es ist nichts, nichts da – außer der 315 Seiten langen Studie. Sie turnen in Berlin herum, kriegen aber Ihre Hausaufgaben hier nicht erledigt.

Diskutieren Sie mit uns im Ausschuss, stimmen Sie in der Zweiten Lesung einem Gesetzesvorschlag zu, der den pauschalen Wahlrechtsausschluss einer ganzen Gruppe unserer Bevölkerung endlich ad acta legt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Lorenz von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Andreas Lorenz (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Landtagsvizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Um das hier mal ganz deutlich zu sagen: Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderung kennt das deutsche Wahlrecht nicht. Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 des Bundeswahlgesetzes und selbstverständlich auch nach den entsprechenden bayerischen Regelungen knüpfen nicht an das Vorliegen einer Behinderung an. Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung zum Vertragsgesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention festgestellt,

dass das aktive und passive Wahlrecht in Deutschland nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl selbstverständlich auch Menschen mit Behinderung zusteht und dass die gesetzlichen Wahlrechtsausschlüsse selbstverständlich im Einklang mit der Behindertenrechtskonvention stehen.

Wir haben, wie Sie richtig erwähnt haben, dieses Thema schon des Öfteren diskutiert, zuletzt vor zwei Jahren. Bereits damals haben wir gesagt, dass es sinnvoll ist, auf die Expertenstudie hinzuweisen. Ihre Vorwürfe und Behauptungen sind natürlich schwerwiegend; insofern ist es gut, dass das umfassend geprüft wurde. Die Studie liegt vor, und ich hab' ein bisschen das Gefühl, dass Sie die Studie überhaupt nicht gelesen haben. Sie schreiben in Ihrem Gesetzentwurf, alle Personen, die unter Betreuung stehen, seien vom Wahlrecht ausgeschlossen. Das ist natürlich schon mal bewusst verzerrend; das gilt für alle Menschen, die in allen Angelegenheiten betreut werden. Das macht allein schon einen semantischen Unterschied.

Sie werden, wenn ich Ihnen jetzt erzähle, warum das so ist, und die Ergebnisse der Studie vortrage, möglicherweise zu einem anderen Schluss kommen. Deswegen lese ich Ihnen jetzt einfach das Ergebnis dieser über 300 Seiten langen Studie vor. Da haben sich Experten der Bundesregierung intensiv mit diesem Thema in sowohl medizinischer als auch verfassungsrechtlicher Hinsicht befasst. Ich lese Ihnen jetzt das Ergebnis dieser Studie vor. Auf Seite 289 heißt es in Abschnitt 9.1:

Handlungsoptionen. 9. 1.

Vollständige Streichung. Eine ersatzlose Streichung des § 13 Nr. 2 BWG ist nicht zu empfehlen. Sie führte dazu, dass eine Teilnahme an der Wahl auch durch solche Personen erfolgen könnte, die aufgrund gerichtlicher Entscheidung als entscheidungsunfähig anzusehen sind. Damit würden die oben erläuterten Zentralfunktionen der Wahl gefährdet geführt. Eine solche Freigabe würde auch die Frage nach der (künftigen) Berechtigung des Art. 38 Abs. 2 GG aufwerfen. Es erscheint jedenfalls wenig plausibel, u. U. vollständig entscheidungsfähige Minder-

jährige etwa im Alter von 17 Jahren aufgrund der in der Verfassung zum Ausdruck gebrachten über das Lebensalter vertretenen Vermutung fehlender Entscheidungsfähigkeit von der Wahlteilnahme auszuschließen, gleichzeitig aber eine Teilnahme an der Wahl durch solche Personen zuzulassen, deren Entscheidungsunfähigkeit zuvor im gerichtlichen Betreuungsverfahren – und wie in Erinnerung gerufen sei – aufgrund einer sachverständigen Begutachtung ausdrücklich festgestellt wurde.

Ich überspringe jetzt die Punkte 9.2 und 9.3 und komme zum Punkt 9.4 – Richterliche Ermessensentscheidungen bei Mitteilungspflichten –, zum Ergebnis und lese den Expertenbericht vor:

Vor allem unter Berücksichtigung der BRK und der Rechtsprechung des EGMR wird in völkerrechtszentrierten Debatte unter Berufung auf die Spruchpraxis des Menschenrechtsausschusses ... für Wahlrechtsausschlüsse eine (besondere) richterliche Einzelfallentscheidung gefordert. Das deutsche Recht wird dem durch die im betreuungs- und strafgerichtlichen Verfahren getroffenen Einzelfallentscheidungen gerecht.

Das ist nicht meine Bewertung, nicht mein Ergebnis, sondern das Ergebnis der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Expertenkommission. Vor diesem Hintergrund und nachdem Sie hoffentlich diesen Bericht gelesen haben, finde ich Ihre Unterstellung oder Behauptung, dass die Praxis nach wie vor der Behindertenrechtskonvention widerspricht, geradezu infam und böswillig. Ich glaube, dass man so ein Thema völlig sachlich und neutral bewerten muss. Wir haben in diesem Fall diese Studie, und wenn es da Bedarf an gewissen Änderungen gibt, sind die Regelungen selbstverständlich anzupassen. Aber es macht keinen Sinn, dass der Bundesgesetzgeber andere Regelungen schafft als der Landesgesetzgeber. Natürlich ist es ein bisschen ungut, dass verschiedene Bundesländer bereits eigene Regelungen haben. Aber wenn die Übereinkunft auf Bundesebene besteht, dass Änderungen vorzunehmen sind, möglicherweise im Detail, nicht so pauschal, wie Sie das wollen, kann man das

gerne machen. Dann übernehmen wir das selbstverständlich auch. Aber so pauschal, wie Sie das hier vorschlagen, ist das nicht das Richtige. Die Unterstellung, dass Menschen mit Behinderung pauschal ausgeschlossen werden, ist infam und böswillig; die weise ich aufs Entschiedenste zurück.

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Herr Kollege Lorenz, bleiben Sie bitte am Rednerpult; Frau Kollegin Celina hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Kerstin Celina (GRÜNE): Herr Kollege Lorenz, Sie glauben doch nicht im Ernst, dass ich die 315 Seiten nicht durchgelesen habe, bevor ich hier meine Rede gehalten habe.

(Andreas Lorenz (CSU): Doch. Wie kommen Sie sonst dazu, einen solchen Antrag zu stellen?)

Sie haben, glaube ich, unseren Gesetzentwurf nicht gelesen, obwohl er so kurz ist. Da steht nämlich nicht, dass wir den Artikel ersatzlos streichen wollen, sondern wir wollen ihn ersetzen durch die Formulierung: "Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt." Genau das habe ich in meiner Rede auch sehr deutlich gesagt. Uns jetzt vorzuwerfen, wir wollten die ersatzlose Streichung, halte ich absolut nicht für sinnvoll. Sie haben recht, wenn Sie sagen, dass in der Studie steht, dass genau das nicht sinnvoll ist. Unser Gesetzentwurf ist so kurz, und da steht genau das drin.

Das Nächste. Sie haben gesagt, es stehe nicht drin, Menschen mit Behinderung bekämen pauschal das Wahlrecht entzogen. Da haben Sie recht. Aber Menschen mit Behinderung sind davon betroffen. Ich habe auch die Zahl der Menschen genannt, die unter Vollbetreuung stehen: 81.000 in Deutschland. Ich habe außerdem gesagt, dass in Bayern 204 von 100.000 Bürgern davon betroffen sind. Diese 81.000 in Deutschland, diese 204 von 100.000 in Bayern sind vom Entzug des Wahlrechts betroffen, weil sie unter schweren körperlichen und geistigen Einschränkungen leiden, die eine Vollbetreuung notwendig machen. Genau das bedeutet aber nicht, dass sie nicht mehr in der Lage sind zu wählen. Die Tatsache, dass jemand vielleicht nicht die Möglichkeit

haben sollte, sein ganzes Geld bei einem Einkauf auszugeben, heißt noch lange nicht, dass derjenige nicht eine verantwortliche Wahlentscheidung treffen können soll. Außerdem soll der Entzug des Wahlrechts durch einen Richter und nicht pauschal erfolgen. Genau das hat Ihr Innenminister Herrmann in seiner Rede vor zwei Jahren auch gesagt, nämlich dass das überdacht werden muss. Wir geben Ihnen jetzt die Chance, dies zu überdenken, aber Sie lehnen das schon wieder in der Ersten Lesung von vornherein ab. Das ist nicht in Ordnung und entspricht nicht demokratischen Prinzipien.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Celina. – Herr Kollege Lorenz, Sie haben das Wort.

Andreas Lorenz (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Noch einmal: Sie fordern die ersatzlose Streichung der Nummern 2 und 3 – das werden Sie wohl nicht abstreiten. Die Expertenkommission hat sich selbstverständlich auch damit befasst, ob man oder wie man dies anders lösen könnte. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass eine andere Lösung eben nicht sinnvoll ist. Nehmen Sie das doch bitte einmal zur Kenntnis. Das ist nicht mein Ergebnis, meine Conclusio, sondern ich übernehme das Ergebnis der bundesweiten Expertenkommission. Wäre sie zu einem anderen Ergebnis gekommen, würden wir hier wahrscheinlich auch anders diskutieren. Ich bitte Sie, wissenschaftliche Erkenntnisse einer unabhängigen Expertenkommission einfach einmal zur Kenntnis zu nehmen. Selbstverständlich maße ich mir nicht Entscheidungen über medizinische Sachverhalte an. Dafür gibt es entsprechende Gutachter. Diese werden im Übrigen auch bei einer richterlichen Entscheidung herangezogen. Sie fordern, dass das im Verfahren geprüft wird. Natürlich wird das im Rahmen der anderen Verfahren auch geprüft. Dies wird durch ein einzelnes Wahlrechtsverfahren, das Sie wollen, nicht besser. Deshalb spricht sich die Expertenkommission – ich habe Ihnen Abschnitt 9.4 ja vorgelesen – auch gegen diesen Weg aus. Nehmen Sie das bitte einfach einmal zur Kenntnis.

Wenn die Kommission zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, würden wir natürlich eine Anpassung vornehmen. Nachdem Wissenschaftler zu dem Ergebnis kommen, dass eine Änderung nicht notwendig ist, sehen wir für eine Änderung auch keine Notwendigkeit. So einfach ist das.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Kollegin Deckwerth von der SPD das Wort. Bitte schön, Frau Deckwerth.

Ilona Deckwerth (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen hier im Landtag! Die Thematik, mit der wir uns befassen, hat auch einen starken Bezug zu unserem Haus. Es geht um das Wahlrecht. Der Landtag ist ja praktisch Symbol für gelebte Demokratie.

Ich möchte noch ganz kurz auf den Aspekt Demokratie eingehen. Demokratie ist die Herrschaft des Staatsvolkes. In der Demokratie geht die Macht vom Volk mittels Wahlen aus. Dieses Volk soll aber alle Bürgerinnen und Bürger umfassen, unabhängig vom Geschlecht und vom Vermögen. Heute haben wir aber aufgrund des Gesetzentwurfs der GRÜNEN und der Diskussion erlebt, dass, was den Volksbegriff angeht, beim Wählen ausgewählt wird. Wählen dürfen nur ausgewählte Menschen. Menschen, die im Wesentlichen in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehen bzw. Menschen, die aufgrund einer Straftat in psychiatrischen Krankenhäusern sind, werden – diesen Begriff muss ich schon benutzen – pauschal ausgeschlossen. Es ist nämlich nicht so, Herr Lorenz, dass es Einzelfallentscheidungen gibt, sondern demjenigen, der unter Vollbetreuung steht bzw. eine Straftat begangen hat und sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet, wird das Wahlrecht pauschal entzogen.

Es kann nicht sein, dass diesen Menschen auf allen Ebenen das Wahlrecht vorenthalten wird, dass sie also bei Kommunalwahlen, bei Volksentscheiden, Bürgerentscheiden oder auch bei den Landtagswahlen im nächsten Jahr ausgeschlossen sind.

Ich erlaube mir zu empfehlen, den Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention genauer anzusehen. Vielleicht hilft dies, um in dieser Richtung weiterdenken zu können. Darin wird ausdrücklich gesagt, dass Menschen mit Behinderung ihre politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. Darüber hinaus verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderung im Bedarfsfall und auf Wunsch zu erlauben ist, sich von einer Person ihrer Wahl bei der Stimmabgabe unterstützen zu lassen.

Werte Kolleginnen und Kollegen aus diesem Hause, mit diesen Vorgaben ist es einfach unvereinbar, dass Menschen, die unter Betreuung stehen, oder, wie schon erwähnt, straffällig gewordene Menschen in psychiatrischen Krankenhäusern automatisch vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Frau Celina, Sie haben es erwähnt: Auf Bundestagsebene ist schon vieles besprochen, aber leider noch nicht vollzogen worden. Ich erwähne zur Ergänzung nur, dass der Bundesrat schon im Jahr 2013 darauf hingewiesen hat, dass Handlungsbedarf besteht. Es gab entsprechende Anträge von GRÜNEN und SPD, die leider abgelehnt wurden. Im Koalitionsvertrag haben wir den Vorsatz gehabt, dass diese rechtlichen Hemmnisse bei der Ausübung des Wahlrechts abzubauen sind. Dass dies nicht geschehen ist, bedauern wir zutiefst. Wir sind aber auch nur ein Teil einer Koalition gewesen. Die SPD-Bundestagsfraktion hat bereits im Januar 2017 ein eigenes Positionspapier herausgebracht, in dem dies explizit gefordert wird.

Wir als SPD-Landtagsfraktion haben schon zweimal – Frau Celina, Sie haben darauf hingewiesen; danke – einen Entwurf eingebracht. Deswegen kämpfen wir auf dieser Seite weiter. Der erste Anlauf erfolgte 2013. Beim zweiten Versuch wurde unser Gesetzentwurf am 9. April 2014 behandelt. Auch damals wurde festgestellt, dass dieser pauschale Wahlrechtsausschluss – man muss immer wieder sagen, dass dies eine Form eines pauschalen Ausschlusses ist – nach den Grundsätzen der Menschenrechte nicht zu rechtfertigen ist. Er bedarf einer Neubewertung. Für diese Neubewertung, Herr Lorenz, haben Sie verschiedene Experten herangezogen. Ich will Ihnen ein paar

Experten nennen, die zu einem anderen Ergebnis kommen. Im Laufe der letzten Jahre gab es Statements vom Deutschen Institut für Menschenrechte; das ist die offizielle Monitoring-Stelle für die UN-Behindertenrechtskonvention. Es kritisiert ausdrücklich den pauschalen Wahlrechtsausschluss. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat im April 2015 empfohlen, dass alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben sind, durch die Menschen mit Behinderung das Wahlrecht vorenthalten wird. Ebenso urteilen auch der Europäische Gerichtshof und die UN-Menschenrechtskommission. Sie sprechen sogar von einer unzulässigen Stigmatisierung von Menschen mit Behinderung. Für unser Land ist es sowohl auf Bundesebene wie auch in Bayern blamabel, dass wir uns das immer noch vorhalten lassen müssen.

(Beifall bei der SPD)

Noch kurz zum Willküraspekt. Frau Celina, Sie haben den Willküraspekt gut dargestellt. Sie, Herr Lorenz, müssen ihn auch wahrnehmen. Es kann nicht sein, dass jemand, der im Vorfeld eine Vorsorgevollmacht oder eine Patientenverfügung erstellt hat, ganz normal sein Wahlrecht behält, während Menschen, die diese Vorsorge nicht getroffen haben, automatisch ausgeschlossen sind; ich sage wieder: automatisch ausgeschlossen sind. Das ist einfach Willkür. Dass es, wie man uns gezeigt hat, von Bundesland zu Bundesland große Unterschiede gibt, kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, der ja alle Menschen in unserem Lande mit gleichen Rechten ausstatten muss.

Ich mache es kurz: Deshalb müssen diese pauschalen Ausschlüsse abgeschafft werden. Wir haben Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, die uns das schon vorgemacht haben. Dort wurde dies umgesetzt. Wir in Bayern sollten nicht warten, bis uns das so viele andere vormachen, dass wir gar nicht mehr anders können, als dies auch zu machen. Bayern muss nämlich auch in diesem Zusammenhang endlich Recht schaffen. Das ist eine Frage der Grundrechte und der Gerechtigkeit für alle.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat nun Kollege Streibl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! "Wählen allein machen noch keine Demokratie", sagte der ehemalige US-Präsident Barack Obama. Da hat er auch recht. Demokratie ist mehr als nur Wahlen. Die freien und gleichen Wahlen sind aber ein elementarer Bestandteil einer jeden Demokratie. In diesem Spannungsverhältnis steht dieser Gesetzentwurf. Es geht um die Freiheit und um die Gleichheit beim Wahlakt. Die Wahl ist ein höchst persönlicher Akt, der den eigenen Wählerwillen zum Ausdruck bringt. So diskutieren wir heute wieder einmal darüber, ob künftig bei Landtags- oder Kommunalwahlen auch Vollbetreute oder wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter wählen dürfen oder ob sie weiterhin von diesem Grundrecht ausgeschlossen sein sollen.

Das Wahlrecht steht als vornehmstes Recht unserer Demokratie grundsätzlich jedem Volljährigen zu, ohne Rücksicht auf seine Besitztümer, seine soziale Stellung, seine individuellen Fähigkeiten, seine Bildung oder seine Lebenssituation. Eingriffe in dieses Recht sind nur unter engen Voraussetzungen möglich.

Nach der bisherigen Rechtsprechung und einer aktuellen Studie der Bundesregierung sind die bestehenden Wahlrechtsausschlüsse nicht rechtswidrig. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierzu steht noch aus, soll aber möglicherweise noch in diesem Jahr getroffen werden.

Ich persönlich halte es für bedenklich, Menschen pauschal dieses fundamentale Grundrecht abzuerkennen, obwohl sie mit Unterstützung unter Umständen in der Lage wären, einen Wählerwillen zu bilden. Der automatische Wahlrechtsausschluss kann dadurch infrage gestellt werden. Ob der jetzt vorliegende Gesetzentwurf dieses Anlie-

gen sinnvoll umsetzt, ist wieder eine andere Frage. Hierzu habe ich auch eine Schriftliche Anfrage gestellt, die im Laufe des Sommers beantwortet werden soll.

Fakt ist aber, dass sich die Studie der Bundesregierung aus dem letzten Jahr klar gegen eine komplette Streichung des Wahlrechtsausschlusses bei Vollbetreuten ausspricht. Allerdings zeigt auch diese Studie Möglichkeiten und Wege auf. Würde man dieses Recht völlig streichen, bräuchte man im Übrigen Assistenzgesetze, die dies kompensierten bzw. man müsste strafrechtliche Vorschriften in das Strafgesetzbuch aufnehmen für den Fall, dass die Stimmabgabe verfälscht wird oder ein fremder Wille auf den Wahlakt Einfluss nimmt. Missbrauchsmöglichkeiten sind hier natürlich gegeben, bestehen aber bei der Briefwahl heute schon. Insofern muss man das Wahlrecht genauer in den Blick nehmen.

Zu dem Ergebnis, dass für die Bundesrepublik Deutschland eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, das Wahlrecht anzupassen, kommt die Studie nicht. Allerdings denke ich, dass man hier schon Möglichkeiten eröffnen sollte. Gerade im Betreuungsverfahren kann man durch Richterspruch eine Tür öffnen und sagen, in bestimmten Fällen solle eine Wahl möglich sein und solle der Wählerwille zum Ausdruck kommen. Diesen Weg, im Betreuungsrecht Änderungen vorzunehmen und eine Tür hin zum Wahlrecht auch für Betreute zu öffnen, sehen wir.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Allerdings halten wir es nicht für sehr sinnvoll, dass jedes Bundesland eigene Regelungen trifft. Sonst dürfte beispielsweise jemand bei einer Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen mitwählen, bei einer Bundestagswahl wiederum nicht. Hier bräuchten wir für Deutschland eine einheitliche Lösung, sodass man in allen Bundesländern und auch im Bund den gleichen Zugang zur Wahl hat. Es wäre widersinnig, bestimmte Personen von manchen Wahlen auszuschließen und bei anderen wiederum zuzulassen. Es wäre unsinnig zu sagen: Den Bundestag kannst du nicht wählen, aber den Landtag kannst du wählen. Der Wählerwille muss gleich gewürdigt werden. Deswegen halten

wir einen Vorstoß auf Bundesebene für sinnvoll, damit ein gleiches Wahlrecht und ein gleicher Zugang zu Wahlen für alle möglich sind.

In diesem Sinne werden wir den Gesetzentwurf begleiten. Ich freue mich auf die Diskussionen in den Ausschüssen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Bleiben Sie bitte am Rednerpult. Die Frau Kollegin Celina hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Streibl, zunächst einmal Danke dafür, dass Sie die Studie offensichtlich sehr genau gelesen haben und sie in allen Punkten korrekt zitiert haben. Sie haben gesagt, es bestehe keine völkerrechtliche Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie haben gesagt, Assistenzgesetze und Strafgesetze müssten danach angepasst werden. Das steht genau in der Studie. Wenn ich mich recht erinnere, steht in der Studie auch, dass in den Pflegeheimen heute schon durchaus eine Missbrauchsmöglichkeit vorhanden ist, dass man sich bewusst sein sollte, dass es jetzt schon illegal ist, dass man aber die Gesetze weiter anpassen müsste. Sie sagten auch, es sei nicht sinnvoll, dass jedes Bundesland sein eigenes Recht habe.

Nachdem Sie sich offensichtlich sehr gut informiert haben: Sind Sie auch der Meinung, dass in der Studie steht, dass eine pauschale Aberkennung des Wahlrechts nicht gerechtfertigt ist und abgeschafft werden sollte? Der Kollege von der CSU hat ja behauptet, dies wäre nicht so.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön. – Herr Kollege Streibl, Sie haben das Wort.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Ja, es ist so: Es wird festgestellt, dass der Status quo in der Bundesrepublik Deutschland nicht rechtswidrig ist, dass man aber das

Wahlrecht sehr wohl ändern kann und ändern sollte. Dazu werden auch die verschiedenen Wege vorgezeichnet. Daher sollte man die Studie etwas ernster nehmen, und ich denke, Lesekenntnisse sollten bei allen Mitgliedern dieses Parlaments vorhanden sein.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

Gesetzentwurf der Abgeordneten
Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Kerstin Celina u.a. und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/17576

zur Wahlrechtsänderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin:
Mitberichterstatter:

Ulrike Gote
Andreas Lorenz

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration hat den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 16. November 2017 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 1. Februar 2018 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 8. Februar 2018 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Margarete Bause, Christine Kamm, Ulrich Leiner und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/17576, 17/20687

zur Wahlrechtsänderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Kerstin Celina

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Ilona Deckwerth

Abg. Florian Streibl

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Wahlrechtsänderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
(Drs. 17/17576)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteile ich Frau Kollegin Celina das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Derzeit sind in Bayern 19.700 Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen, und fast alle von ihnen sind nicht deshalb vom Wahlrecht ausgeschlossen, weil ein Richter festgestellt hat, dass sie nicht fähig sind zu wählen. Nein, sie sind einfach pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen, und wir GRÜNE wollen das beenden. Wir GRÜNE sagen klar: 19.700 Menschen pauschal vom Wahlrecht auszuschließen, ist nicht in Ordnung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es war nicht in Ordnung, und es wird niemals in Ordnung sein, auch wenn Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, erst einmal weiter daran festhalten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie sehen doch selbst Handlungsbedarf – das haben Sie im Sozialausschuss gesagt –, faktisch tun Sie aber nichts. Im Sozialausschuss haben Sie selbst gesagt, dass das Wahlrecht allen zustehe und es noch in dieser Legislaturperiode zu einer Lösung dieser Frage käme. Das wäre doch ein gutes Thema für die Aktuelle Stunde heute gewesen: "Pauschalen Wahlrechtsentzug für Menschen mit Behinderung abschaffen". Das ist ein hochaktuelles Thema. Schade, dass Sie es nicht vorgeschlagen haben.

Sie hätten heute in der Aktuellen Stunde darüber sprechen können, dass Sie sich als Fraktion eine Lösung wünschen, aber von Ihrer Staatsregierung nichts dazu kommt. Sie hätten heute sagen können, dass Sie, Frau Stamm, sich als Vorsitzende der Lebenschilfe schon lange dahin gehend äußern, dass es hier eine Änderung geben müsse, um 19.700 Menschen in Bayern wählen zu lassen. Sie hätten auch darüber sprechen können, dass Verena Bentele, die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, eine Streichung der Wahlrechtsausschlüsse in Bundes- und in Landeswahlgesetzen fordert. Aber Ihnen ist ja nichts Aktuelles eingefallen.

Ist das das soziale Gewissen der CSU, das soziale Gewissen der CSU-Landtagsfraktion? – Ich frage mich bei diesem Thema, das schon so lange immer wieder auf der Tagesordnung steht: Wo ist das Herz für Menschen mit Behinderung, in der Herzkammer der CSU, die seit Jahren nichts tut, um diesen Menschen das elementare Recht auf Teilhabe an Wahlen zu geben?

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Wenige Monate vor der Landtags- und der Bezirkstagswahl und nach jahrelangen Debatten fällt Ihnen heute wahrscheinlich nichts Besseres ein, als unseren Gesetzentwurf, der einfach und praktikabel ist, abzulehnen, ohne etwas Eigenes vorzulegen. Gerade die Bezirkstage, die bald gewählt werden, sind für Menschen mit Behinderungen zuständig, und Sie verweigern 19.700 Menschen, für die die Bezirke zuständig sind, ein Wahlrecht. Für die betroffenen Menschen mit Behinderung ist das einfach bitter.

Wir GRÜNE bringen das Thema seit Jahren immer wieder auf die Tagesordnung, und Sie finden immer wieder Begründungen, es auf die lange Bank zu schieben und nichts tun zu müssen: mal ist es ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, mal ist es ein Abschieben auf die Bundesebene. Jetzt steht im neuen Koalitionsvertrag wieder einmal ein Passus:

Unser Ziel ist ein inklusives Wahlrecht für alle. Wir werden den Wahlrechtsausschluss von Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, beenden. Wir empfehlen dem Deutschen Bundestag, in seinen aktuellen Beratungen zu Änderungen am Wahlrecht, dieses Thema entsprechend umzusetzen.

Solche Ziele haben Sie, aber Sie haben sie bisher nicht umgesetzt – weder auf Landes- noch auf Bundesebene. Das Ziel ist nicht neu, und ich frage mich, wie geduldig das Papier diesmal ist. Vor der Wahl in Bayern wird garantiert nichts passieren. Das könnten Sie von der CSU heute ändern, aber Sie wollen nicht.

In Deutschland sind 84.500 Menschen pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen, 19.700 davon leben in Bayern. 25 % der Betroffenen leben somit in Bayern, das aber nur 15 % der Bevölkerung der Bundesrepublik stellt. Gerade weil in Bayern so unglaublich viele Menschen unter Vollbetreuung stehen, sind in Bayern vergleichsweise viel mehr Menschen von der Wahl pauschal ausgeschlossen. Die Wahrscheinlichkeit, hier in Bayern nicht wählen zu dürfen, ist zwölfmal so hoch wie in Hamburg oder Bremen und dreimal so hoch wie in Baden-Württemberg.

Sie könnten das heute mit einem einfachen Federstrich ändern, und zwar vor der Landtags- und der Bezirkstagswahl im Oktober 2018. Das ist Ihre Aufgabe und nicht die des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht prüft, ob die Einschränkung im Wahlrechtsausschluss gerade noch rechtlich möglich ist. Die moralische Frage ist hingegen, ob der Wahlrechtsausschluss mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar ist und ob Sie ihn auch für die Wahlen in diesem Oktober noch aufrechterhalten wollen. Diese Frage werden Sie als Abgeordnete heute hier beantworten müssen. Wenn Sie unseren Gesetzentwurf heute wieder ablehnen und nichts Eigenes vorlegen, haben Sie deutlich geantwortet und ein klares Votum gegen die betroffenen Menschen mit Behinderung abgegeben, denen Sie weiterhin verbieten, wählen zu dürfen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Kollegin Celina. – Für die CSU-Fraktion hat sich Kollegin Guttenberger gemeldet. Bitte schön.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Derzeit sind Personen, die in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehen, vom Wahlrecht ausgeschlossen. Dies beruht unter anderem auf einer Studie, die die Bundesregierung in Auftrag gegeben hat und die zu dem Ergebnis kam, dass der Wahlrechtsausschluss in dieser Form – nur in dieser – nicht gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstößt. Dieser Bericht von 2016 – nicht von sonst wann – wurde dem Landtag über Herrn Staatsminister Herrmann zugeleitet.

Derzeit ist auch noch eine Klage beim Bundesverfassungsgericht, eine Wahlprüfung, die letzte Bundestagswahl betreffend, anhängig. Ich halte das nicht für ein Abschieben auf die Bundesebene. Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass die Kriterien für das Wählen auf Bundes- und Landesebene sowie auf der kommunalen Ebene gleich sein sollten.

Richtig ist außerdem – Sie haben es auch angesprochen, Frau Celina –, dass im Koalitionsvertrag klar steht, dass man ein inklusives Wahlrecht entwickeln will, und ich sage Ihnen deshalb: Auch wir wollen, dass auf Landes- und auf Bundesebene sowie auf der kommunalen Ebene die gleichen Kriterien Anwendung finden. Wir gehen davon aus, dass auf Bundesebene – nämlich beim Bundestag – auf der Grundlage dieses Koalitionsvertrages, so er denn zum Tragen kommt, eine entsprechende Initiative gestartet wird, und werden das dann in Bayern auch nachvollziehen und einführen.

Hier zu sagen, was das Bundesverfassungsgericht sagt, ist nicht so wichtig, das sei ein Abschieben auf die Bundesebene, und was dieses Gutachten im Auftrag der Bundesregierung ergeben hat, sei auch egal, weil auch das ein Abschieben auf die Bundesebene sei, ist für uns nicht zielführend, weil wir gleiche Kriterien auf allen Ebenen wollen, und wir lehnen das deshalb ab. Wir halten es nicht für sinnvoll, hier jetzt einen

Schnellschuss zu machen, sondern wir wollen eine gesicherte Basis, bei der sich jeder Mensch mit Behinderung darauf verlassen kann, dass er auf allen Ebenen – nämlich auf der Bundes- und der Landesebene sowie auf der kommunalen Ebene – nach den gleichen Kriterien das gleiche Wahlrecht hat. Wir lehnen den Antrag deshalb ab.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Einen kleinen Moment bitte, Frau Kollegin. Wir haben eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Celina.

Kerstin Celina (GRÜNE): Liebe Frau Kollegin, Sie haben gesagt, Sie wollen auf allen Ebenen gleiche Kriterien für das Wählen. Sie sind aber nicht gleich. Erstens. Ich habe zum Beispiel auf kommunaler Ebene in den Bundesländern verschiedene Mindestalter für die Beteiligung an Wahlen.

Zweitens. Wenn man von gleichen Kriterien spricht, sollten auch die Kriterien dafür gleich sein, dass man unter Vollbetreuung kommt. Wie erklären Sie sich, dass in Bayern 25 % der Menschen leben, die unter Vollbetreuung stehen, obwohl Bayern nur 15 % der deutschen Bevölkerung ausmacht? Auch hier schaffen Sie keine gleichen Kriterien gegenüber den anderen Bundesländern.

Drittens. Von einem Schnellschuss zu sprechen, nachdem wir über Jahre hinweg darüber reden und die UN-Behindertenrechtskonvention vor zehn oder elf Jahren unterschrieben wurde, ist, denke ich, ein wenig deplatziert. Der Schnellschuss kommt vielleicht nur daher, dass Sie seit Jahren nichts gemacht haben, um das Thema zu lösen, und dass jetzt die Wahlen in Bayern kommen. Diese können Sie nicht noch länger aufschieben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Petra Guttenberger (CSU): Frau Celina, ich möchte Sie an Ihren Gesetzentwurf erinnern. Sie haben bei diesem Tagesordnungspunkt nicht beantragt, ein anderes Wahlalter einzuführen, sondern wir reden von Ihrem Gesetzentwurf, der besagt, dass auch Menschen mit Betreuung in allen Angelegenheiten einen Zugang zur Wahl haben sol-

len. So ist das in Ihrem Gesetzentwurf drin. Und über diesen reden wir. Auf diesen habe ich geantwortet.

(Zuruf der Abgeordneten Kerstin Celina (GRÜNE))

Wir wollen, dass diese Kriterien dann auf allen Ebenen gleich angewendet werden. Das halten wir durchaus für einen vernünftigen Weg.

Dann geht es darum, dass wir jetzt im Rahmen der Koalitionsverhandlungen eine Entscheidung getroffen haben, die besagt, dass wir das ändern wollen. Wie heißt es da so schön: Wir wollen ein inklusives Wahlrecht schaffen, und wir wollen deshalb einen pauschalen Ausschluss ausschließen. – Ich gehe davon aus, dass das auch umgesetzt wird, sonst muss man ja keine Koalitionsverträge schließen. Jetzt sagen Sie: Nein, dem misstraue ich, ich will jetzt sofort eine Entscheidung treffen. – Das sehen wir anders. Das hat nichts damit zu tun, dass 2018 Wahl ist, sondern das hat etwas damit zu tun, dass sich der Bundesgesetzgeber jetzt auf den Weg macht. Da ging es um eine ganz andere Bewertung. Da ging es um die letzte Bundestagswahl und darum, dass wir jetzt eine Koalitionsregierung bilden.

Bei Ihrem dritten Punkt muss ich gerade passen. – Ah ja. Die Frage verstehe ich nicht. Wollen Sie damit unterstellen, dass man in Bayern diese Betreuung in allen Angelegenheiten in nicht gerechtfertigter Weise ausspricht? Da muss ich offen sagen: Das halte ich für einen völlig unangemessenen Vorwurf. Wenn es im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens gemacht wurde, was in der Regel der Fall ist, dann sagen Sie, diese Entscheidung hat kein unabhängiges Gericht nach objektiven Kriterien getroffen. Ich muss sagen, das, was Sie da in den Raum stellen, ist starker Tobak.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Frau Kollegin Guttenberger. – Für die SPD-Fraktion darf ich jetzt Frau Kollegin Deckwerth das Wort erteilen. Bitte schön.

Ilona Deckwerth (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen hier im Landtag! Wir haben heute zum wiederholten Male einen Gesetzentwurf mit der Thematik, dass Menschen mit Behinderung bzw. in diesem Fall Gruppen von Menschen mit Behinderung, die unter Vollbetreuung stehen, nicht automatisch vom Wahlrecht ausgeschlossen werden können. Frau Guttenberger, ich muss einführend sagen: Ihre Stellungnahme hier war eine gebündelte Zusammenstellung von Gründen, warum man das nicht macht. Man könnte auch sagen, das war die verzweifelte Suche nach Gründen, dass man nicht hier und heute dieses Wahlrecht, das berechtigte Wahlrecht für Menschen mit Behinderung, mit entscheidet.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Hier darf ich darauf hinweisen – ich zitiere jetzt mal –:

Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, ist nicht irgendein Recht. In einem demokratischen Gemeinwesen ist das Wahlrecht das politische Grundrecht schlechthin.

Das hat ein Herr Leander Palleit in seinem Buch "Gleiches Wahlrecht für alle?" bereits 2011 veröffentlicht. Herausgeber war das Deutsche Institut für Menschenrechte. Das ist "die" unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution in Deutschland. 2011 war das. Die EU-Menschenrechtskonvention spricht von einer unzulässigen Stigmatisierung – das ist ein Zitat – von Menschen mit Behinderung. Das heißt, wir haben eine an sich selbstverständliche Forderung, die Forderung, dass Menschen mit Behinderung bei Wahlen gleichberechtigt ihr Recht ausüben können sollen. Wir haben eine UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2006 gebraucht, um diese Forderung deutlich zu Papier zu bringen. Wir haben seither zwölf Jahre vergehen lassen müssen. Da war zwischendrin 2013 ein Anlauf auf Bundesebene. Der Bundesrat hat das empfohlen und auch eingefordert. Wir haben hier als Landtagsfraktion 2013 und 2014 zwei Anläufe gemacht, die abgelehnt wurden. Inzwischen haben mit Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein Bundesländer dieses Recht eingeführt.

Nur wir hier in Bayern haben die Situation, dass 2017, jetzt von den GRÜNEN, die Initiative wieder ergriffen wurde. Aber leider wurde das in der Ersten Lesung durch Sie von der CSU abgelehnt. Auch die Ausschussberatungen haben leider keinen Erfolg gebracht, wobei die Argumentationslinien in den Ausschüssen schon so interessant sind, dass man kurz darauf hinweisen muss. In dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen wurde von meinem Kollegen Herrn Arnold explizit dargestellt, dass bei einem Ausschluss vom Wahlrecht immer nur eine Einzelfallbetrachtung angebracht ist. Deswegen solle jemand nur durch Richterbeschluss vom Wahlrecht ausgeschlossen werden dürfen. Das ist ein ganz expliziter Punkt, der aber seitens Ihrer Fraktion leider nicht berücksichtigt wird.

Herr Arnold hat außerdem den Willküraspekt genannt. Der Willküraspekt liegt darin, dass wir hier eine Gruppe von Menschen, die unter Vollbetreuung stehen, ausschließen, dass aber genau die gleiche betroffene Gruppe, wenn vorher eine Patientenverfügung verfasst oder eine Vorsorgevollmacht ausgestellt wurde, sehr wohl ihr Wahlrecht behält. Das ist einfach widersprüchlich. Die einen bekommen es, die anderen nicht. Diese Form von Willkür, diese pauschale Form des Wahlrechtsausschlusses, muss endlich abgeschafft werden. Wir hatten dann leider in dieser Sitzung des Verfassungsausschusses die Ablehnung erfahren müssen.

Aber im Sozialausschuss vom 01.02. gab es eine sehr interessante Diskussion. Da beziehe ich mich jetzt auf den Beitrag von Herrn Reichhart. Er äußert sich in dieser Runde sinngemäß so, dass die CSU – das hat sie damals, am 01.02., auch gemacht – diese Gesetzesinitiative wieder ablehnt, aber er hat für sich persönlich die Notwendigkeit gesehen, dass etwas getan werden muss. Ja, Herr Reichhart, da gebe ich Ihnen vollkommen recht. Es muss etwas getan werden. Es besteht wirklich dringend Handlungsbedarf. Da zitiere ich jetzt den Koalitionsvertrag, bei dem im Prinzip nur noch der Mitgliederentscheid der SPD abzuwarten ist. Aber die CSU hat damit entsprechend bestätigt, dass sie mit einsteigen will. Ich zitiere wörtlich:

Unser Ziel ist ein inklusives Wahlrecht für alle. Wir werden den Wahlrechtsausschluss von Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, beenden. Wir empfehlen dem Deutschen Bundestag, in seinen aktuellen Beratungen zu Änderungen am Wahlrecht, dieses Thema entsprechend umzusetzen.

(Beifall bei der SPD)

Jetzt haben wir die Situation, dass wir in Bayern in einem halben Jahr wieder Wahlen haben. Ich appelliere einfach: Packen wir das doch sofort an! Wir müssen nicht warten, bis das in den nächsten vier Jahren vom Bundestag geändert wird. Lassen Sie uns jetzt dieses wirklich große Unrecht beenden! Beenden wir diesen pauschalen Wahlrechtsausschluss einer Gruppe von Menschen mit Behinderung. Sorgen wir dafür! Warten wir nicht, bis der Weg über die Bundesebene frei wird. Wie gesagt, in einem halben Jahr sind Wahlen, bei denen diese Menschen dann auch in Bayern ihr Recht bekommen können. Von daher bitten wir Sie um Ihre Unterstützung für eine gerechte Teilhabe. Das ist Demokratiestärkung. An einem Tag wie heute, an dem die Geschwister Scholl im Mittelpunkt standen, wäre der Zeitpunkt wunderbar, über seinen Schatten zu springen.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Deckwerth. – Jetzt folgt Frau Kollegin Guttenberger zu einer Zwischenbemerkung. Bitte schön.

Petra Guttenberger (CSU): Frau Kollegin, ich müsste fast spaßig sagen, Sie haben gegen die GroKo gestimmt, und darum wissen Sie, dass das Gesetz jetzt nicht schnell auf den Weg gebracht wird. Okay, aber das lassen wir jetzt mal. Das war jetzt eine etwas böse Bemerkung, die ich zurücknehme. – Sie sagen, es erfolgt ein Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention. Jetzt muss ich ehrlich sagen: Warum ignorieren Sie nach wie vor diese von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Studie? Die Ministerin damals, die es, glaube ich, noch in Auftrag gegeben hat, hieß Schwesig. Jetzt heißt sie Barley. Potzblitz, welcher Partei gehört sie denn an? – Näm-

lich der Ihren. Ich gehe davon aus, dass diese Studie Bestand hat. Zu behaupten, da läge ein Rechtsverstoß vor, ist schlicht falsch. Davon gehe ich jetzt mal aus. Wie Sie schon sagten – Sie haben das zitiert, ich habe es auch zitiert –: Wenn sich der Bund entsprechend auf den Weg macht, werden wir das auch auf bayerischer Ebene nachvollziehen.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Bitte.

Ilona Deckwerth (SPD): Ihre Eingangsbemerkung ist für mich nicht nachvollziehbar. Da habe ich jetzt keinen Zusammenhang, auf was Sie das beziehen. Mit meinen Äußerungen können Sie es jedenfalls nicht in Verbindung bringen.

Das Zweite ist: Sie bestätigen das noch einmal. Sie haben praktisch nur Hindernisse gesucht. Hier geht es aber um ein berechtigtes Wahlrecht, und zwar auf allen Ebenen. Wir brauchen in Bayern nicht zu warten, bis es in den nächsten Jahren auf Bundesebene realisiert wird. Wir haben hier als Parlament unser Recht und unsere Möglichkeit, dieses Recht zu schaffen. Es ist ein Grundrecht, ein demokratisches Grundrecht. Ich fordere auch die CSU auf mitzugehen.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Frau Kollegin Deckwerth. – Kollege Streibl für die Fraktion FREIE WÄHLER, bitte sehr.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Damen und Herren, Herr Präsident! Das Wahlrecht ist eines der höchsten Rechtsgüter, die wir in der Demokratie haben. Hierdurch wird festgelegt, in welche Richtung sich ein Land entwickelt, wie es regiert wird, wie die Politik gemacht wird. Von soher sollten wir mit diesem Rechtsgut sehr sensibel umgehen. Wir unterstützen diesen Gesetzentwurf; denn wir sehen hier in der jetzigen Praxis einige Gerechtigkeitslücken klaffen.

Was wird kritisiert? – Alle Menschen, die unter Vollbetreuung stehen, sind automatisch vom Wahlrecht ausgeschlossen. Das halte ich für einen unzulässigen Rückschluss.

Man kann nicht sagen: Wer unter Vollbetreuung steht, ist automatisch vom Wahlrecht ausgeschlossen. Ich denke, hier muss man wirklich den Einzelfall prüfen. In meiner anwaltlichen Praxis habe ich viele Betreuungsfälle gesehen, und da kann man sagen: Man kann hier höchst unterschiedlich urteilen. Dass ein Richter genau drauf schaut und dann das erst feststellt, ist eigentlich das Wichtige. Der Gesetzentwurf besagt: "Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt." – Das ist im Grunde alles, um das es geht, dass man wirklich den Einzelfall prüft und genau hinschaut. Das ist für eine Demokratie und für einen Rechtsstaat eigentlich genau das, was angemessen ist, und nicht, dass man automatisch unterstellt, dass jemand, weil er unter Vollbetreuung steht, nicht wählen kann. Das ist eigentlich eine unzulässige Unterstellung.

Meine Damen und Herren, eine weitere Ungerechtigkeit oder Gerechtigkeitslücke steckt natürlich auch darin, dass nur ein gewisser Teil der Menschen unter Vollbetreuung kommt. Diejenigen, die eine Vorsorgevollmacht treffen, fallen gar nicht in das Betreuungsrecht. Sie können die Betreuung ganz locker umgehen. Sie können auf jeden Fall weiter wählen. Von soher müsste man dann jedem raten, eine Vorsorgevollmacht zu treffen, wenn er das Wahlrecht behalten will. Dann kommt er überhaupt nie in die Gefahr. Das heißt: Die jetzige Regelung ist eigentlich ungerecht gegenüber allen anderen, weil hier differenziert wird. Von soher unterstützen wir das Ganze. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte, die offizielle Monitoring-Stelle zur UN-Behinderungsrechtskonvention, hat gesagt, dass das hier einen diskriminierenden Charakter hat und unverhältnismäßig ist. Es stimmt, man kann es so machen, aber ob das sinnvoll ist, ob man damit den Menschen, der Demokratie und dem Rechtsstaat in unserem Land gerecht wird, bezweifle ich. Deswegen bitte ich: Unterstützen Sie diesen Gesetzentwurf.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Streibl. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur namentlichen Abstimmung.

Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/17576 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Ich eröffne die Abstimmung. Fünf Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 16.54 bis 16.59 Uhr)

Ich schließe die Abstimmung und bitte Sie, die Plätze einzunehmen. Jetzt folgt eine weitere, nicht namentliche Abstimmung, dann eine weitere namentliche Abstimmung. Deswegen bitte ich, die Plätze einzunehmen. –

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Ich bitte, die Plätze für die Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag von vorhin einzunehmen. – Ich würde gerne eine Abstimmung durchführen und bitte Sie, die Plätze einzunehmen. –

Wir kommen zurück zu den beiden Dringlichkeitsanträgen zum Thema Binnengrenzkontrollen. Ich beginne mit der nicht namentlichen Abstimmung zum Antrag auf Drucksache 17/20839; das ist der Antrag der FREIEN WÄHLER. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion FREIE WÄHLER. Gegenstimmen, bitte. – CSU-Fraktion, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Kollege Felbinger (fraktionslos). Gibt's Enthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Jetzt kommen wir zur namentlichen Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/20792. Ich eröffne die Abstimmung. Sind Sie mit drei Minuten einverstanden? – Danke. – Noch 15 Sekunden.

(Namentliche Abstimmung von 17.01 bis 17.04 Uhr)

Meine Damen und Herren, ich schließe die Abstimmung. Ich bitte Sie, die Plätze einzunehmen. Das Ergebnis wird wie immer draußen ermittelt.

Die Dringlichkeitsanträge auf den Drucksachen 17/20793 bis 17/20798 sowie die Dringlichkeitsanträge auf den Drucksachen 17/20840 und 17/20841 werden in die zuständigen federführenden Ausschüsse verwiesen.

(...)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Schulze, Hartmann, Celina und anderer und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Wahlrechtsänderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Drucksache 17/17576: Mit Ja haben 55 Abgeordnete, mit Nein 67 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen gab es eine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 22.02.2018 zu Tagesordnungspunkt 8: Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Wahlrechtsänderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Drucksache 17/17576)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X			Gibis Max		X	
Aigner Ilse				Glauber Thorsten			
Aiwanger Hubert	X			Dr. Goppel Thomas		X	
Arnold Horst				Gote Ulrike		X	
Aures Inge	X			Gottstein Eva		X	
Bachhuber Martin		X		Güll Martin			
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X			Güller Harald		X	
Bauer Volker		X		Guttenberger Petra		X	
Baumgärtner Jürgen		X		Haderthauer Christine			
Prof. Dr. Bausback Winfried				Häusler Johann		X	
Beißwenger Eric				Halbleib Volkmar		X	
Dr. Bernhard Otmar				Hanisch Joachim		X	
Biedefeld Susann				Hartmann Ludwig		X	
Blume Markus	X			Heckner Ingrid			
Bocklet Reinhold		X		Heike Jürgen W.			
Brannekämper Robert		X		Herold Hans		X	
Brendel-Fischer Gudrun				Dr. Herrmann Florian		X	
von Brunn Florian	X			Herrmann Joachim			
Brunner Helmut				Dr. Herz Leopold			
Celina Kerstin	X			Hiersemann Alexandra			
Deckwerth Ilona		X		Hintersberger Johannes			
Dettenhöfer Petra				Hölzl Florian		X	
Dorow Alex		X		Hofmann Michael		X	
Dünkel Norbert		X		Holetschek Klaus		X	
Dr. Dürr Sepp				Dr. Hopp Gerhard		X	
Eck Gerhard		X		Huber Erwin			
Dr. Eiling-Hütig Ute		X		Dr. Huber Marcel			
Eisenreich Georg				Dr. Huber Martin			
Fackler Wolfgang		X		Huber Thomas		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen	X			Dr. Hünnikerkopf Otto		X	
Fehlner Martina				Huml Melanie			
Felbinger Günther	X			Imhof Hermann		X	
Flierl Alexander		X		Jörg Oliver		X	
Freller Karl		X		Kamm Christine		X	
Füracker Albert				Kaniber Michaela		X	
Ganserer Markus	X			Karl Annette			
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X			Kirchner Sandro		X	
Gehring Thomas	X			Knoblauch Günther			
Gerlach Judith				König Alexander		X	
				Kohnen Natascha		X	
				Kräntzle Bernd			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus			
Kreitmair Anton		X	
Kreuzer Thomas			
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich			
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Lorenz Andreas		X	
Lotte Andreas	X		
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate			
Meyer Peter		X	
Mistol Jürgen		X	
Müller Emilia			X
Müller Ruth		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander			
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena	X		
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Prof. Dr. Piazolo Michael	X		
Pohl Bernhard			
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus			
Ritt Hans		X	
Ritter Florian		X	
Roos Bernhard		X	
Rosenthal Georg		X	
Rotter Eberhard			X
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin	X		
Sauter Alfred		X	
Schalk Andreas		X	
Scharf Ulrike			
Scheuenstuhl Harry		X	
Schindler Franz		X	
Schmidt Gabi			
Schmitt-Büssinger Helga		X	
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin		X	
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl		X	
Sengl Gisela	X		
Sibler Bernd		X	
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana	X		
Stamm Barbara			
Stamm Claudia			
Steinberger Rosi		X	
Steiner Klaus			
Stierstorfer Sylvia			
Stöttner Klaus			
Straub Karl		X	
Streible Florian	X		
Strobl Reinhold			
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayer Simone			
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Unterländer Joachim			X
Dr. Vetter Karl			
Vogel Steffen		X	
Waldmann Ruth		X	
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika		X	
Dr. Wengert Paul		X	
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Westphal Manuel			X
Widmann Jutta			
Wild Margit			
Winter Georg			X
Winter Peter			X
Wittmann Mechthilde			X
Woerlein Herbert			X
Zacharias Isabell	X		
Zellmeier Josef			X
Zierer Benno			
	Gesamtsumme	55	67
			1